

Lageplan 1 : 1000, bisherige Fassung



Lageplan 1 : 500, geänderte Fassung



2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Hardtfeld II“

Gemarkung Weilheim

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „Am Hardtfeld II“ wird für die neu gebildeten Grundstücke Fl.Nr. 2283/10, 2283/11 und 2284/8, Gemarkung Weilheim, bezüglich der Festsetzung zu den Baugrenzen sowie zu den Festsetzungen für die Tiefgarage wie folgt geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen

— Geltungsbereich der Änderung

— Baugrenze

— Flächen für Carports / Stellplätze

— Umgrenzung Fläche für Tiefgarage

— Flächen für Tiefgaragenrampen (Tiefgaragenrampen sind einzuhausen und auf der Innenseite schallabsorbierend zu verkleiden.)

— Privatweg

— neu zu pflanzende Einzelbäume

— Ortsrandeingrünung

— Verkehrsbegrenzungslinie

— neu zu pflanzender Einzelbaum

2. Festsetzungen durch Text

2.1

Ebenerdige Terrassen sind bis zu einer Tiefe von 2,50 m ab Außenkante der Fassade in gepflasterter oder beplanter Ausführung mit einem Fugenanteil über die festgesetzten Baugrenzen hinaus zugelassen. Terrassentrennwände sind mit einer Höhe von max. 2,00 m zulässig.

2.2 Balkone sind bis zu einer Tiefe von 2,00 m ab Außenkante der Fassade über die festgesetzten Baugrenzen hinaus zugelassen.

2.3 Über die maximal zulässige Grundfläche hinaus ist für die Bauflächen 3 und 22 jeweils eine zusätzliche Grundfläche von 100 m² für Terrassen gemäß Festsetzung 2.1 und eine Grundfläche von 70 m² für von Balkonen überdeckte Flächen außerhalb der Terrassenbereiche zulässig. Balkone dürfen nicht überdacht werden.

2.4 Wintergärten und Anbauten in geschlossener Ausführung sind nicht zugelassen.

3. Hinweise durch Planzeichen

3 Nummerierung der einzelnen Bauflächen, z.B. 3

4. Der bisherige Planteil des Bebauungsplanes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.03.2017 wird für den Änderungsbereich durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbaupamt Weilheim, 18.06.2018
geändert 18.09.2018

Andrea Roppelt
Stadtbaumeisterin

Verfahrensvermerke zur
2. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes für das Gebiet

„Am Hardtfeld II“

Gemarkung Weilheim i.OB

in der Fassung vom 18.06.2018
geändert am 18.09.2018

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange am 23.10.2018 und den Nachbarn am 20.10.2018 zur Stellungnahme zugeleitet.

Weilheim, den 1.0. Dez. 2018

Markus Lohr
1. Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 04.12.2018 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim, den 1.0. Dez. 2018

Markus Lohr
1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt in Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB vom 0. Dez. 2018 Nr. 26 womit die Änderung Rechtskraft erlangt. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim, den 2.0. Dez. 2018

Markus Lohr
1. Bürgermeister